

Stand 02.11.2020

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUR KURZARBEIT III

ÖGB-Schnellinfo

Kurzarbeit III

- › **Geltungsbeginn:** ab 1.10.2020
- › **Geltungsdauer:** 6 Monate
- › **Arbeitszeit:**
 - › Mindestarbeitszeit von 30 Prozent der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit – durchrechenbar auf 6 Monate. Nur mit Zustimmung der Sozialpartner darf sie weniger betragen.
 - › Höchstarbeitszeit: 80 Prozent
- › **Entgeltanspruch:**
 - › Entgeltanspruch für tatsächlich geleistete Arbeitszeit je Monat (bezahlt vom Arbeitgeber) – keine Durchrechnung
 - › 80/85/90 Prozent Nettoersatzrate (analog zu KUA II)
 - › Dynamische Betrachtung (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge, etc. müssen berücksichtigt werden)
- › **Kurzarbeitsbeihilfe** wird vom AMS an die Unternehmen geleistet: Abdeckung der Mehrkosten, die sich aus dem Entgeltanspruch im Vergleich zur geleisteten/vergüteten Arbeitszeit ergeben
 - › Pauschalsätze und anteilige Lohnnebenkosten wie bei KUA II
- › **Behaltefrist:** ein Monat nach Kurzarbeitsende
- › **Weiterbildungsbereitschaft** der ArbeitnehmerInnen muss gegeben sein, wenn eine begonnene Maßnahme unterbrochen werden muss – Rechtsanspruch, diese innerhalb von 18 Monaten fertigzustellen.
- › **Kontrolle:**
 - › Die wirtschaftliche Begründung, warum Kurzarbeit beantragt wird, muss dargestellt,
 - › der wirtschaftliche Ist-Stand belegt und
 - › eine Prognoserechnung für die Dauer der Kurzarbeit vorgelegt werden.
 - › Externe Kontrolle der wirtschaftlichen Begründung durch Dritte
- › **Lehrlinge:** Die Ausbildung von Lehrlingen muss auch in der Kurzarbeit uneingeschränkt gewährleistet werden.

Die bisherigen Regelungen zur Kurzarbeit III sind angesichts des Lockdowns im November nicht mehr praktikabel – Gastronomie und Hotellerie müssen gänzlich sperren und Veranstaltungen sind verboten. Deshalb ist die **Corona-Kurzarbeit nun adaptiert** worden.

Eckdaten zur Kurzarbeit im November

› **Arbeitszeit kann weniger als 30 bzw. 10 Prozent betragen**

Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (z. B. Gasthäuser, Hotels), können die **Arbeitszeit im November 2020 bzw. für die Dauer des Lockdowns auf 0 Prozent senken**. Dadurch ist auch eine Unterschreitung von 30 bzw. 10 Prozent Arbeitsleistung zulässig.

› **Wirtschaftliche Begründung**

Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind, oder Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, müssen nicht begründen, warum sie Kurzarbeit beantragen. Sie benötigen daher auch keine Bestätigung eines Steuerberaters.

› Kurzarbeit **für den Monat November** kann **rückwirkend** bis Freitag, 20.11.2020, beantragt werden.

› Für die Zeit des Lockdowns besteht **für Lehrlinge in Kurzarbeit keine Ausbildungsverpflichtung**.

› **100 Euro Trinkgeldersatz**

Beschäftigte in Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind und deren Beschäftigte von der Regelung der Trinkgeldpauschale umfasst sind, erhalten für den November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns **100 Euro netto pro Monat** (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).